



## **Satzung der Gemeinde Gorxheimertal über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen nach dem Landesaufnahmegesetz und anderen ausländischen Personen in der Gemeinde Gorxheimertal**

Aufgrund der § 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), § 4 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2017 (GVBl. S. 470), und §§ 1, 2,3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung am 23.05.2023 nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung / Erhebung von Gebühren**

1. Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz- LAG) sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen und sonstigen Bleibeberechtigten betreibt die Gemeinde Gorxheimertal Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.
2. Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Gorxheimertal zur Unterbringung der oben genannten Personen bestimmten Gebäude, Mobilanlagen, Wohnungen, Häuser und sonstige Räume.
3. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
4. Die Gemeinde Gorxheimertal erhebt für die Unterbringung von Personen Gebühren für die Unterkunft sowie der anfallenden Nebenkosten inklusive Heizung. Die Begriffsbestimmungen des Landesaufnahmegesetzes (LAG) gelten auch für die aufgrund § 4 LAG beschlossene Satzung.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenschuld / Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats in dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft nutzt und wird für je einen Monat erhoben. Beginnt oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats, entsteht dennoch die Gebührenschuld für einen kompletten Monat.

2. Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am 3. Werktag eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

3. Die Räumung der Unterkunft ist der Gemeinde Gorxheimertal unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vorher anzuzeigen.

4. Rückständige Gebühren werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrieben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist jede Person, die in einer Unterkunft der Gemeinde Gorxheimertal untergebracht ist. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Werden mehrere Personen in einem Raum/Wohneinheit eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie in einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören und voll geschäftsfähig sind.

### **§ 4 Gebührenmaßstab / Gebührensätze**

1. Die Gebühr für die Unterbringung und die Nebenkosten bemessen sich nach dem Durchschnitt der tatsächlich anfallenden Kosten aller Unterkünfte.

2. Die vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft oder die nur teilweise Nutzung entbindet nicht von der vollständigen Gebührenpflicht.

3. Die Gebühr beträgt monatlich 360 € pro benutzender Person. Bei untergebrachten Personen, denen nach § 23 Abs. 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, erhöht sich die Gebühr um Hundert vom Hundert, wenn sie eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Unterbringung weiterhin erfolgt. Die anfallende Gebühr wird mit Gebührenbescheid bekanntgegeben.

### **§ 5 Gebührenermäßigung**

1. Übersteigt das Einkommen einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft den Anspruch auf laufende Leistungen, der ihren Bedürftigkeitsfalle nach den Vorschriften des

1. Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder
3. Asylbewerberleistungsgesetzes

zustehen würde, um weniger als die Gebühr nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung, so ermäßigt sich die Gebühr auf den übersteigenden Betrag.

2. Einkommen sind im Falle des Abs. 1

1. Nummer 1 und 3 alle Einkünfte in Geld und Geldeswert im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
2. der Nummer 2 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

3. In Härtefällen kann auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit für den Gebührenbescheid**

Der für die Aufnahme und Unterbringung zuständige kommunale Kostenträger setzt die Gebühren in einem Gebührenbescheid fest.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

#### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen nach dem Landesaufnahmegesetz und anderen ausländischen Personen in der Gemeinde Gorxheimertal mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden

Gorxheimertal, 26.05.2023

Gemeinde Gorxheimertal  
Der Gemeindevorstand

  
Uwe Spitzer  
Bürgermeister



## Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung

a) in den ``Weinheimer Nachrichten`` am 26.05.2023, Ausgabe Nr. 1118, 161. Jahrgang und

b) in der ``Odenwälder Zeitung`` am 26.05.2023, Ausgabe Nr.118, 75. Jahrgang

*Es wird bescheinigt, dass die Satzung der Gemeinde Gorxheimertal über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen nach dem Landesaufnahmegesetz und anderen ausländischen Personen in der Gemeinde Gorxheimertal gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 14.06.2015 bekannt gemacht wurde.*

Die Satzung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Gorxheimertal, 26.05.2023

Der Gemeindevorstand

Spitzer, Bürgermeister

